

Haushaltssatzung der Gemeinde Halstenbek für die Haushaltsjahre 2026 / 2027

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.04.2026
- und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2026 / 2027 wird

	2026	2027
1. im Ergebnisplan mit		
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	54.570.100 EUR	55.458.400 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	58.018.500 EUR	58.914.100 EUR
einem Jahresüberschuss von	0 EUR	0 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	3.448.400 EUR	3.455.700 EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	0 EUR	0 EUR
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	-3.448.400 EUR	-3.455.700 EUR
2. im Finanzplan mit		
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	53.499.300 EUR	54.493.500 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	54.749.900 EUR	55.211.900 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investi- tionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	14.289.200 EUR	8.883.600 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Inves- tionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	17.328.200 EUR	12.136.300 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	14.090.700 EUR	8.587.700 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	3.951.100 EUR	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	35.000.000 EUR	30.000.000 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	216,67 Stellen.	216,67 Stellen.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuerengesetz wie
folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	498 %	498 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	500 %	500 %
2. Gewerbesteuer	400 %	400 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 20.000 €.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 100.000 € beträgt. Diese Maßnahmen werden als Projekte bezeichnet.

§ 6

(1) Gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO sind die Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen eines Budgets mit Ausnahme der Verfügungsmittel, der internen Leistungsverrechnungen, der Abschreibungen und der Zuführungen zu Rückstellungen und Rücklagen gegenseitig deckungsfähig.

(2) Gemäß § 22 Abs. 3 GemHVO sind die Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen eines Budgets gegenseitig deckungsfähig.

(3) Mehrerträge und die dazugehörigen Mehreinzahlungen bei Steuern und allgemeinen Zuweisungen im Produkt 61101 können für Mehraufwendungen und die dazugehörigen Mehrauszahlungen im selben Jahr bei den Umlagen im Produkt 61101 verwendet werden.

(4) Erhält die Gemeinde zweckgebundene Spenden oder Ersatzleistungen von Versicherungen für Schadensfälle, so darf die Verwaltung fehlende Konten anlegen und in den Deckungskreis des betreffenden Produktes einbinden.

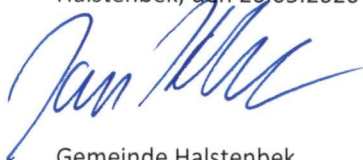
(5) Im Bereich der Investitionen darf die Verwaltung Konten der Kontengruppen 7831 bis 7833 in der Finanzsoftware anlegen und ohne Haushaltsansatz in den bestehenden Deckungskreis des jeweiligen Produktes einbinden, wenn im laufenden Haushaltsjahr mindestens ein Konto aus den genannten Kontengruppen mit einem Haushaltsansatz im jeweiligen Deckungskreis eingeplant ist.

(6) Darüber hinaus dürfen Mehrerträge und die dazugehörigen Einzahlungen gemäß § 21 GemHVO nur dann für entsprechende Mehraufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen verwendet werden, soweit dies im Haushaltsplan vermerkt ist oder die Konten in der Übersicht über Zweckbindungen im Vorbericht des Haushaltsplanes aufgeführt sind. Mindererträge bzw. -einzahlungen vermindern die verfügbaren Ausgabemittel im Budget. Das gleiche gilt entsprechend für Mehr- oder Mindereinzahlungen im Bereich der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.

(7) Die Aufwendungen und zugehörigen Auszahlungen der gebildeten Budgets im Ergebnisplan sind übertragbar. Ausgenommen sind die Ansätze nicht zahlungswirksamer Aufwendungen und die Verfügungsmittel.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 26.05.2026 erteilt.

Halstenbek, den 26.05.2026



Gemeinde Halstenbek
Der Bürgermeister

